

Entwurf einer

Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)¹ vom...

(Stand: 06. April 2009)

Auf Grund des § 127 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom(BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Schätzung der Auftragswerte
- § 3 Ausnahme für Sektorentätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind
- § 4 Dienstleistungen der Anlage 1 Teil B
- § 5 Bewerber- und Bietergemeinschaften
- § 6 Sachdienliche Unterlagen
- § 7 Wege der Informationsübermittlung, Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote

Abschnitt 2 Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- § 8 Vergabeverfahren
- § 9 Leistungsbeschreibung, technische Anforderungen
- § 10 Nebenangebote, Unteraufträge
- § 11 Rahmenvereinbarungen
- § 12 Dynamische elektronische Verfahren
- § 13 Wettbewerbe

¹ Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission vom 19. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. 333 S. 28), in deutsches Recht.

Abschnitt 3 Bekanntmachungen und Fristen

- § 14 Pflicht zur Bekanntmachung, Beschafferprofil, zusätzliche Bekanntmachungen
- § 15 Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung
- § 16 Bekanntmachungen über den Aufruf zum Teilnahmewettbewerb
- § 17 Bekanntmachung über vergebene Aufträge
- § 18 Abfassung der Bekanntmachungen
- § 19 Fristen
- § 20 Verkürzte Fristen
- § 21 Fristen für Vergabeunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Abschnitt 4 Anforderungen an Unternehmen

- § 22 Eignung und Auswahl der Unternehmen
- § 23 Ausschluss vom Vergabeverfahren
- § 24 Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementnormen
- § 25 Prüfungssysteme
- § 26 Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung

Abschnitt 5 Prüfung und Wertung der Angebote

- § 27 Behandlung der Angebote
- § 28 Ungewöhnlich niedrige Angebote
- § 29 Angebote, die Waren aus Drittländern umfassen
- § 30 Zuschlag, Zuschlagskriterien
- § 31 Aufhebung, Einstellung der Vergabeverfahren
- § 32 Ausnahme von Informationspflichten

Abschnitt 6 Besondere Bestimmungen

- § 33 Statistik

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 - Verzeichnis der Dienstleistungen
 - Teil A - Liste der vorrangigen Dienstleistungen
 - Teil B - Liste der nachrangigen Dienstleistungen
- Anlage 2 - Definition bestimmter technischer Spezifikationen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 4 GWB, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind (Sektorenauftraggeber). Sie trifft nähere Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen – außer Bau- und Dienstleistungskonzessionen – die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) durch Sektorenauftraggeber vergeben werden.

(2) Die Verordnung gilt nur für Aufträge, welche die geschätzten Auftragswerte die in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1) festgelegten und in den nach Artikel 69 der Richtlinie jeweils angepassten und geltenden Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.

§ 2 Schätzung der Auftragswerte

(1) Bei der Schätzung der Auftragswerte ist von der voraussichtlichen Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer auszugehen. Dabei sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um den Auftrag von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zu entziehen.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen ist bei der Schätzung des Auftragswertes zugrunde zu legen

- a) entweder die Basis des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
- b) oder die Basis des geschätzten Gesamtwertes aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

(4) Bei Aufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die gesamte Laufzeit dieser Aufträge;
- b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Monatswert multipliziert mit 48.

(5) Bei der Schätzung des Auftragswertes von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die

für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom Sektorenauftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen elektronischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller während deren Laufzeit geplanten Einzelaufträge berechnet.

(7) Bestehen die beabsichtigten Beschaffungsvorhaben aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der Wert aller Lose zugrunde zu legen. Erreicht oder überschreitet der kumulierte Wert aller Lose den in § 1 Abs. 2 genannten Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe aller Lose.

Satz 1 gilt nicht bei Losen für

- a) Liefer- oder Dienstleistungsaufträge mit einem Wert unter 80 000 Euro und für
- b) Bauaufträge mit einem Wert unter 1 Million Euro,

sofern der kumulierte Wert dieser Lose nicht mehr als 20 % des kumulierten Wertes aller Lose beträgt.

(8) Bei Wettbewerben, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist dessen Wert zu schätzen einschließlich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer, bei allen übrigen Auslobungsverfahren die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer einschließlich des geschätzten Wertes des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, wenn der Sektorenauftraggeber eine derartige Vergabe in der Bekanntmachung der Auslobung nicht ausschließt.

(9) Wird von der Möglichkeit des § 8 Abs. 2 lit. g) Gebrauch gemacht, ist der für die Fortführung der Leistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Berechnung des Auftragswertes zu berücksichtigen.

(10) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.

§ 3

Ausnahme für Sektorentätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

(1) Ob eine Sektorentätigkeit auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, wird nach wettbewerblichen Kriterien unter Anwendung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 7 S. 7), wie den Merkmalen der betreffenden Waren und Leistungen, dem Vorhandensein alternativer Waren und Leistungen, den Preisen und dem tatsächlichen oder möglichen Vorhandensein mehrerer Anbieter der betreffenden Waren und Leistungen in einem Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgestellt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Entscheidung stellen, ob die Voraussetzungen für eine Feststellung nach Absatz 1 vorliegen. Es teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle sachdienlichen Informationen mit, insbesondere Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen und Absprachen. Es holt zur wettbewerblichen Beurteilung eine Stellungnahme des Bundeskartellamtes ein, die ebenfalls der Europäischen Kommission übermittelt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf eigene Veranlassung für eine der Sektorentätigkeiten in Deutschland ein solches Verfahren einleitet.

(3) Sektorenauftraggeber können an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Entscheidung stellen, ob die Voraussetzungen für eine Feststellung nach Absatz 1 vorliegen. Dem Antrag an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist eine Stellungnahme des Bundeskartellamtes beizufügen. Die Sektorenauftraggeber haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zeitgleich eine Kopie des Antrags und der Stellungnahme des Bundeskartellamtes zu übermitteln. Das Bundeskartellamt soll die Stellungnahme innerhalb von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt des Antrags des Sektorenauftraggebers beim Bundeskartellamt auf Fertigung der Stellungnahme abgeben. Der Sektorenauftraggeber ist verpflichtet, mit seinem Antrag auf Fertigung der Stellungnahme dem Bundeskartellamt Informationen entsprechend § 39 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu übermitteln. § 39 Absatz 3 Satz 4 und 5 und § 81 Absatz 3 Nr. 3 zweite Alternative des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Antragsrecht bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Satz 1 haben auch Verbände der Sektorenauftraggeber. In diesem Fall gelten die Regelungen für Sektorenauftraggeber für die Verbände.

(4) Für den Zweck der Stellungnahme nach den Absätzen 2 und 3 hat das Bundeskartellamt die Ermittlungsbefugnisse der §§ 57 bis 59 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. § 81 Absatz 2 Nr. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend. Das Bundeskartellamt holt eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur ein. § 50c Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend. Das Bundeskartellamt erhebt vom Antragsteller Kosten. Bezüglich der Gebühren und Auslagen gelten § 80 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, Satz 3 und Satz 4 sowie Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Für die Kostenentscheidung gilt § 7 der Kartellkostenverordnung vom 16.11.1970 entsprechend. Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet das Verwaltungskostengesetz des Bundes Anwendung.

(5) Die Stellungnahme des Bundeskartellamtes nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Prüfung der Voraussetzungen für eine Feststellung nach Absatz 1. Sie besitzt keine vorgreifenden Wirkungen für Entscheidungen des Bundeskartellamtes nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(6) Die Feststellung, dass Sektorentätigkeiten auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind, ist getroffen, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestätigt hat, dass die Sektorentätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist oder innerhalb der in Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1) festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen hat und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Bestätigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder den Ablauf der Frist im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

(7) Diese Vorschrift gilt für Aufträge von Auftraggebern nach dem Bundesberggesetz gemäß § 129b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

§ 4

Dienstleistungen der Anlage 1 Teil B

(1) Die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen der Anlage 1 Teil B sind, unterliegen lediglich

- a) dem Grundsatz der Transparenz und Gleichbehandlung,
- b) den Bestimmungen über die technischen Anforderungen in § 9 und
- c) den Bestimmungen über die Bekanntmachung über vergebene Aufträge nach § 14 Abs. 1 lit. c) und § 17.

(2) Öffentliche Aufträge, deren Gegenstand sowohl Dienstleistungen der Anlage 1 Teil A als auch Dienstleistungen der Anlage 1 Teil B sind, sind nach den Regelungen für diejenigen Dienstleistungen zu vergeben, deren Auftragswert überwiegt.

§ 5

Bewerber- und Bietergemeinschaften

(1) Bewerber- und Bietergemeinschaften sind Einzelbewerbern und –bietern gleichzusetzen. Soll der Auftrag an mehrere Unternehmen gemeinsam vergeben werden, kann der Sektorenauftraggeber verlangen, dass diese Unternehmen im Fall der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform annehmen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

(2) Sektorenauftraggeber können juristische Personen verpflichten, anzugeben, wer mit welchen beruflichen Fähigkeiten für die Durchführung des Auftrages verantwortlich sein soll.

§ 6

Sachdienliche Unterlagen

(1) Sektorenauftraggeber sind verpflichtet, sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe zu erstellen, die es ermöglichen, die Entscheidungen über die Auswahl der Unternehmen und die Auftragsvergabe, die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorheriger Bekanntmachung und die Nichtanwendung der Vergabevorschriften zu begründen.

(2) Die sachdienlichen Unterlagen sind mindestens vier Jahre ab Auftragsvergabe aufzubewahren und der Kommission der Europäischen Kommission auf deren Verlangen zu übergeben.

§ 7

Wege der Informationsübermittlung, Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Sektorenauftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen unmittelbar per Bote, per Post, per Telefax, per Internet oder in vergleichbarer e-

elektronischer Weise übermittelt werden. Sie geben ebenfalls an, welchen Formerfordernissen Teilnahmeanträge oder Angebote genügen müssen, insbesondere welche elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz die Angebote im Fall der elektronischen Übermittlung besitzen müssen.

(2) Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein so dass der Zugang der Unternehmen zum Vergabeverfahren nicht beschränkt wird. Die dafür zu verwendenden Programme und deren technischen Merkmale müssen

- a) nicht diskriminierend,
- a) allgemein zugänglich und
- b) mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel

sein.

(3) Bei der Mitteilung bzw. bei Austausch und Speicherung von Informationen sind die Vollständigkeit der Daten sowie die Vertraulichkeit der Angebote und der Anträge auf Teilnahme zu gewährleisten; die Sektorenauftraggeber dürfen vom Inhalt der Angebote und der Anträge auf Teilnahme erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis nehmen.

(4) Sektorenauftraggeber tragen dafür Sorge, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme, der Angebote, oder Pläne erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind.

Außerdem muss gewährleistet sein, dass für die Teilnahmeanträge und Angebote die vom Sektorenauftraggeber vorgeschriebene elektronische Signatur verwendet werden kann,

(5) Bei Auslobungsverfahren (Wettbewerbe) nach § 13 erfolgen die Übermittlung, der Austausch und die Speicherung von Informationen so, dass Vollständigkeit und Vertraulichkeit aller von den Teilnehmern des Wettbewerbs übermittelten Informationen gewährleistet sind und das Preisgericht vom Inhalt der Pläne erst Kenntnis erhält, wenn die Frist für ihre Vorlage abgelaufen ist.

(6) Telefonisch gestellte Anträge auf Teilnahme, die nicht bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen per Textform bestätigt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Abschnitt 2

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 8

Vergabeverfahren

(1) Sektorenauftraggeber können zur Vergabe öffentlicher Aufträge zwischen offenem Verfahren, nichtoffenem Verfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb wählen.

(2) Ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb ist zulässig,

- a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem europaweiten Aufruf zum Wettbewerb kein oder kein geeignetes Angebot oder keine Bewerbung abgegeben worden ist, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden;
- b) wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschung, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklung und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben, und sofern die Vergabe eines derartigen Auftrags einer wettbewerblichen Vergabe von Folgeaufträgen, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgeht.
- c) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann;
- d) soweit zwingend erforderlich und wenn bei äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Sektorenauftraggeber nicht vorhersehen konnten; es nicht möglich ist, die in den offenen, den nichtoffenen oder den Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb vorgesehenen Fristen einzuhalten;
- e) im Fall von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Lieferungen oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten den Auftraggeber zum Kauf von Material unterschiedlicher technischer Merkmale zwingt und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich brächte;
- f) bei zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglich vergebenen Auftrag vorgesehen waren, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind; sofern der Auftrag an das Unternehmen vergeben wird, das den ursprünglichen Auftrag ausführt,
- wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Sektorenauftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen oder
 - wenn diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind;
- g) bei neuen Bauaufträgen, die in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen bestehen, die vom selben Sektorenauftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ursprünglichen Auftrag erhalten hat sofern diese Bauleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde.; die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb muss bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für den ersten Bauabschnitt angegeben werden.
- h) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Rohstoffbörsen notiert und gekauft werden, handelt;

- i) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die Rahmenvereinbarung nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschlossen wurde;
- j) bei Gelegenheitskäufen, wenn Waren aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt;
- k) beim Kauf von Waren zu besonders günstigen Bedingungen von einem Lieferanten, der seine Geschäftstätigkeit endgültig aufgibt, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz -, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens;
- l) bei Dienstleistungsaufträgen, wenn im Anschluss an ein Auslobungsverfahren der Auftrag nach den nach § 13 festgelegten Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Auslobungsverfahrens vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Auslobungsverfahrens zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

§ 9

Leistungsbeschreibung, technische Anforderungen

(1) Die Anforderungen an die Leistung sind so genau zu fassen, dass sie den Bewerbern ein klares Bild über den Auftragsgegenstand vermitteln (Leistungsbeschreibung).

(2) Die Sektorenauftraggeber gewährleisten, dass die technischen Anforderungen zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes allen beteiligten Unternehmen gleichermaßen zugänglich sind. Auf Antrag benennen sie den interessierten Unternehmen die technischen Anforderungen, die sie regelmäßig verwenden.

(3) Soweit nicht zwingend durch Rechtsvorschriften anders vorgesehen, formulieren Sektorenauftraggeber technische Anforderungen in der Leistungsbeschreibung mit Bezugnahme auf entweder

- a) die in Anlage 2 definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge
 -) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
 -) europäische technische Zulassungen,
 -) gemeinsame technische Spezifikationen,
 -) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurdenoder,
 -) falls Normen und Spezifikationen im Sinne der Buchstaben a) bis d) fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.

Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

oder

- b) die Angabe von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, oder
- c) eine Kombination der Angaben nach Buchst. a) und b).

(4) Im Rahmen der technischen Anforderungen sind Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen, bei Bauleistungen dann, wenn die Lieferung der technischen Geräte und Ausrüstungen Bestandteil dieser Bauleistung sind, zu machen. Dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.

(5) Verweisen Sektorenauftraggeber in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung auf die in Absatz 3 Buchstabe a) genannten technischen Anforderungen, so dürfen sie ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Waren und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihnen herangezogenen Spezifikationen, wenn das Unternehmen in seinem Angebot dem Sektorenauftraggeber nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, entsprechen. Nachweise können insbesondere eine geeignete technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

(6) Legen Sektorenauftraggeber die technischen Anforderungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so dürfen sie ein Angebot, das einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihnen geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Das Unternehmen muss in seinem Angebot nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Bauleistung, Ware oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Sektorenauftraggebers entspricht. Nachweise können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

(7) Schreiben Sektorenauftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so können sie die Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- a) diese Spezifikationen sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
- b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierte Kreise - wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen - teilnehmen können, und
- d) die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich sind.

Die Sektorenauftraggeber können in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen genügen. Sie müssen jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(8) Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Sektorenauftraggeber erkennen Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

(9) In technischen Anforderungen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen.

§ 10

Nebenangebote, Unteraufträge

(1) Sektorenauftraggeber geben in der europaweiten Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Unternehmen von der Leistungsbeschreibung abweichende Angebote (Nebenangebote) abgeben dürfen. Dürfen Nebenangebote abgegeben werden, sind die Mindestanforderungen anzugeben, denen die Nebenangebote genügen müssen. Sie dürfen nur die Nebenangebote berücksichtigen, die die von ihnen verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

(2) Bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen dürfen Sektorenauftraggeber ein Nebenangebot nicht allein deshalb zurückweisen, weil es, wenn es den Zuschlag erhalten sollte, entweder zu einem Dienstleistungsauftrag anstatt zu einem Lieferauftrag oder zu einem Lieferauftrag anstatt zu einem Dienstleistungsauftrag führen würde.

(3) Sektorenauftraggeber können vorgeben, dass der Auftragnehmer den Teil des Auftrags, den er im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, angibt und den Namen des Unterauftragnehmers benennt.

§ 11

Rahmenvereinbarungen

(1) Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Sektorenauftraggebern mit einem oder mehreren Unternehmen, in der die Bedingungen für Einzelaufträge festgelegt werden, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen.

(2) Haben Sektorenauftraggeber eine Rahmenvereinbarung in einem Verfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb vergeben, so können sie den Einzelauftrag aufgrund dieser Rahmenvereinbarung in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

(3) Wurde eine Rahmenvereinbarung nicht in einem Verfahren mit vorherige Aufruf zum Wettbewerb vergeben, so muss der Vergabe des Einzelauftrages aufgrund dieser Rahmenvereinbarung ein Aufruf zum Wettbewerb unter den Rahmenvertragspartnern vorausgehen.

§ 12

Dynamische elektronische Verfahren

(1) Sektorenauftraggeber können für die Beschaffung von marktüblichen Liefer- und Dienstleistungen ein dynamisches elektronisches Verfahren nach § 101 Abs. 6 Satz 2 GWB einrichten. Sie verwenden bei der Einrichtung des dynamischen elektronischen Verfahrens und bei der Vergabe

der Aufträge ausschließlich elektronische Mittel. Sie haben dieses Verfahren als offenes Verfahren in allen Phasen von der Einrichtung bis zur Auftragsvergabe durchzuführen.

(2) Alle Unternehmen, die die Eignungskriterien erfüllen und ein erstes vorläufiges Angebot, das den Vergabeunterlagen entspricht, vorgelegt haben, sind zur Teilnahme zuzulassen. Die Unternehmen können jederzeit ihre vorläufigen Angebote nachbessern, sofern die Angebote mit den Vergabeunterlagen vereinbar bleiben.

(3) Bei der Einrichtung eines dynamischen elektronischen Verfahrens haben die Sektorenauftraggeber folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) In der Bekanntmachung wird angegeben, dass es sich um ein dynamisches elektronisches Verfahren handelt.
- b) In den Vergabeunterlagen sind insbesondere die Art der beabsichtigten Beschaffungen, die Gegenstand des dynamischen elektronischen Verfahrens sind, sowie alle erforderlichen Informationen zum dynamischen elektronischen Verfahren, zur verwendeten elektronischen Ausrüstung des Sektorenauftraggebers, zu den Datenformaten und zu den technischen Vorkehrungen und Merkmalen der elektronischen Verbindung zu präzisieren.
- c) es ist auf elektronischem Wege ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zur Beendigung des dynamischen elektronischen Verfahrens ein freier, unmittelbarer und uneingeschränkter Zugang zu den Vergabeunterlagen zu gewähren und in der Bekanntmachung die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Dokumente abgerufen werden können.
- d) Die Sektorenauftraggeber ermöglichen während der gesamten Laufzeit des dynamischen elektronischen Verfahrens jedem Unternehmen, ein vorläufiges Angebot zu unterbreiten, um zur Teilnahme am dynamischen elektronischen Verfahren zugelassen zu werden. Sie prüfen dieses Angebot innerhalb einer Frist von höchstens 15 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Angebots. Sie können die Frist zur Angebotswertung verlängern, sofern nicht zwischenzeitlich ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgt. Die Sektorenauftraggeber unterrichten das Unternehmen unverzüglich darüber, ob das Unternehmen zur Teilnahme am dynamischen elektronischen Verfahren zugelassen ist oder sein vorläufiges Angebot abgelehnt wurde.
- e) Für jeden Einzelauftrag hat ein gesonderter Aufruf zum Wettbewerb zu erfolgen. Vor diesem Aufruf zum Wettbewerb veröffentlichen die Sektorenauftraggeber eine vereinfachte Bekanntmachung nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005, in der alle interessierten Unternehmen aufgefordert werden, innerhalb einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen ab dem Versand der vereinfachten Bekanntmachung ein vorläufiges Angebot abzugeben. Die Sektorenauftraggeber nehmen den Aufruf zum Wettbewerb erst dann vor, wenn alle fristgerecht eingegangenen vorläufigen Angebote ausgewertet wurden.
- f) Die Sektorenauftraggeber fordern alle Unternehmen, die zugelassen worden sind, auf, endgültige Angebote für die zu vergebenden Aufträge einzureichen. Für die Einreichung der Angebote legen sie eine angemessene Frist fest. Sie vergeben den Auftrag an das Unternehmen, das nach den in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen elektronischen Verfahrens aufgestellten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. Diese Kriterien können in der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots präzisiert werden.

g) Die Laufzeit eines dynamischen elektronischen Verfahrens darf grundsätzlich vier Jahre nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Laufzeit ist nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

(4) Der Sektorenauftraggeber darf von den am dynamischen elektronischen Verfahren teilnehmenden Unternehmen keine Bearbeitungsgebühren oder sonstige Verfahrenskosten fordern.

§ 13 Wettbewerbe

(1) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen.

(2) Die Sektorenauftraggeber legen fest, nach welchen Regeln sie das Auslobungsverfahren durchführen. Bei der Durchführung von Auslobungsverfahren wenden die Sektorenauftraggeber dieser Verordnung entsprechende Verfahren an.

(3) Vor der Durchführung eines Wettbewerbs haben Sektorenauftraggeber den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten die auf die Durchführung des Wettbewerbs anwendbaren Regeln mitzuteilen.

(4) Sektorenauftraggeber dürfen die Zahl der Teilnehmer beschränken, sofern die Auswahl der Teilnehmer nach eindeutigen und nicht diskriminierenden Auswahlkriterien erfolgt und nicht dazu führt, dass kein Wettbewerb mehr stattfindet.

(5) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs rechtlich und wirtschaftlich unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(6) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund von Kriterien, die in der europaweiten Bekanntmachung genannt sind.

(7) Das Preisgericht erstellt über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte einen Bericht, in dem auf die einzelnen Wettbewerbsarbeiten eingegangen wird und die Bemerkungen des Preisgerichts sowie noch zu klärenden Fragen aufgeführt sind. Die Teilnehmer können aufgefordert werden, unter Wahrung der Anonymität Fragen zu einzelnen Aspekten der Wettbewerbsarbeiten zu beantworten, die das Preisgericht in seinem Protokoll festgehalten hat. Hierüber ist ein umfassendes Protokoll zu erstellen.

Abschnitt 3 Bekanntmachungen und Fristen

§ 14 Pflicht zur Bekanntmachung, Beschafferprofil, zusätzliche Bekanntmachungen

(1) Sektorenauftraggeber veröffentlichen mittels einer Bekanntmachung

- a) eine jährliche regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung nach § 15, wenn der geschätzte Gesamtwert dieser Aufträge mindestens 750.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen der Anlage 1 Teil A beträgt oder für Bauleistungen den in § 1 Abs. 2 genannten Schwellenwert erreicht und der Sektorenauftraggeber die vorgegebenen Fristen für den Eingang der Angebote gemäß § 19 Abs. 2 verkürzen möchte;
- b) die Absicht über die Auftragsvergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen (Aufruf zum Wettbewerb) der Anlage 1 Teil A sowie über die Durchführung von Auslobungsverfahren und
- c) vergebene Aufträge oder die Ergebnisse eines Auslobungsverfahrens spätestens zwei Monate nach der Zuschlagserteilung oder Abschluss des Auslobungsverfahrens.

(2) Sektorenauftraggeber können im Internet ein Beschafferprofil einrichten. Dieses enthält Angaben über geplante und laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe maßgeblichen Informationen insbesondere Kontaktstelle, Telefon- und Telefaxnummer, Anschrift und E-Mail- Adresse des Sektorenauftraggebers.

(3) Sektorenauftraggeber des Bundes haben die Bekanntmachung zusätzlich auf dem zentralen Internetportal des Bundes zu veröffentlichen. Andere Sektorenauftraggeber können ihre Bekanntmachungen ebenfalls dort vornehmen.²

(4) Sektorenauftraggeber haben in den Bekanntmachungen und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer anzugeben, der die Nachprüfung obliegt und auf die Rügeobliegenheit gemäß § 107 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hinzuweisen.

(5) Sektorenauftraggeber können Bekanntmachungen auch über öffentliche Aufträge machen, die nicht der europaweiten Veröffentlichungspflicht unterliegen. Dabei ist § 18 entsprechend zu beachten.

§ 15

Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung

(1) Soweit Sektorenauftraggeber eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung veröffentlichen, übersenden diese der Kommission der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich nach Beginn des Kalenderjahres oder bei beabsichtigten Bauaufträgen nach Erteilung der Baugenehmigung oder veröffentlichen diese im Beschafferprofil.

(2) Veröffentlichen Sektorenauftraggeber eine regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung in ihrem Beschafferprofil, so melden sie der Kommission auf elektronischem Wege die Veröffentlichung einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung in einem Beschafferprofil. Dabei ist § 17 entsprechend zu beachten.

(3) Die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung enthält

² Amtlicher Hinweis: Die Adresse lautet www.bund.de.

- a) bei Lieferungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, die der Sektorenauftraggeber voraussichtlich in den kommenden zwölf Monaten vergeben will;
- b) bei Dienstleistungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, die der Sektorenauftraggeber in den kommenden zwölf Monaten vergeben bzw. abschließen will, aufgeschlüsselt nach den in Anlage 1 Teil A genannten Kategorien;
- c) bei Bauleistungen die wesentlichen Merkmale der Aufträge, die der Sektorenauftraggeber in den kommenden zwölf Monaten vergeben bzw. abschließen will, wenn deren geschätzter Wert mindestens den in § 1 Abs. 2 genannten Schwellenwert erreicht.

§ 16

Bekanntmachungen über den Aufruf zum Teilnahmewettbewerb

- (1) Sektorenauftraggeber können zum Teilnahmewettbewerb aufrufen, durch Veröffentlichung einer
 - a) Bekanntmachung der Vergabeabsicht,
 - b) regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung, oder
 - c) Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems nach § 25
- (2) Erfolgt der Aufruf zum Teilnahmewettbewerb durch Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung, muss die Bekanntmachung
 - a) die Lieferungen, Bau- oder Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden, benennen,
 - b) den Hinweis enthalten, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird,
 - c) die interessierten Unternehmen auffordern, ihr Interesse in Textform mitzuteilen und
 - d) nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Bestätigung des Interesses gemäß § 25 Abs. 6 veröffentlicht werden.

§ 17

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

- (1) Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge umfasst bei
 - a) Rahmenvereinbarungen nur den Abschluss der Rahmenvereinbarung – nicht der Einzelaufträge – die aufgrund der Rahmenvereinbarung vergeben wurden;

- b) bei Aufträgen im Rahmen eines dynamischen elektronischen Verfahrens mindestens eine Zusammenfassung der Einzelaufträge auf Quartalsbasis, spätestens zwei Monate nach Quartalsende;
- c) Dienstleistungsaufträgen der Anlage 1 Teil B auch die Angabe, ob der Sektorenauftraggeber mit der Veröffentlichung einverstanden ist.

(2) Sektorenauftraggeber dürfen Angaben in Bekanntmachungen über vergebene Aufträge unterlassen, sofern die Bekanntgabe

- a) durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist oder
- b) die berechtigten geschäftlichen Interessen von am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

(3) Vergeben Sektorenauftraggeber einen Dienstleistungsauftrag über Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Rahmen eines Verfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb, so können sie die Angaben auf die Angabe „Forschungs- und Entwicklungsleistungen“ beschränken.

§ 18

Abfassung der Bekanntmachungen

(1) Sektorenauftraggeber geben in den Bekanntmachungen die Informationen an, die in den Musterbekanntmachungen der Anhänge XIII bis XVI, XVIII und XIX der Richtlinie 2004/17/EG aufgeführt sind, und die sonst nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind. Sie übermitteln die Bekanntmachungen der Europäischen Kommission unter Verwendung der Standardformulare der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. EU Nr. L 257 S. 1).

(2) Bekanntmachungen sind auf elektronischem Wege unter Beachtung der Angaben zu den Bekanntmachungsmustern nach Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG oder auf anderem Wege an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(3) Sektorenauftraggeber tragen dafür Sorge, dass die Bekanntmachungen auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag ihrer Absendung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden. Sie müssen zusätzlich auf das Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder der Veröffentlichung im Beschafferprofil hinweisen. Die Informationen dürfen nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die Ankündigung dieser Veröffentlichung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften abgesendet wurde. Das Datum der Absendung muss angegeben werden.

(4) Sektorenauftraggeber müssen den Tag der Absendung der Bekanntmachungen nachweisen können. Als Nachweis der Veröffentlichung der übermittelten Informationen gilt insbesondere eine von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgestellte Bestätigung der Veröffentlichung.

§ 19 Fristen

(1) Die Sektorenauftraggeber setzen für die Anträge auf Teilnahme und die Abgabe von Angeboten angemessene Fristen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich ist.

(2) Bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(3) Bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb beträgt die Frist für den Eingang

- a) der Anträge auf Teilnahme grundsätzlich mindestens 37 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung; sie darf auf keinen Fall kürzer sein als 22 Kalendertage, wenn die Bekanntmachung nicht auf elektronischem Wege oder per Fax zur Veröffentlichung übermittelt wurde, bzw. nicht kürzer als 15 Kalendertage, wenn sie auf solchem Wege übermittelt wurde;
- b) von Angeboten, falls nicht einvernehmlich zwischen Sektorenauftraggeber und Bewerber in nicht diskriminierender Weise eine andere Frist festgelegt wurde, in der Regel 24 Kalendertage, keinesfalls kürzer als 10 Kalendertage, jeweils gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(4) Wurden die Vergabeunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb der in den §§ 20, 21 festgesetzten Fristen zugesandt oder erteilt oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Vergabeunterlagen vor Ort erstellt werden, so hat der Sektorenauftraggeber die Fristen angemessen zu verlängern, dass alle beteiligten Unternehmen von allen für die Angebotserstellung erforderlichen Informationen Kenntnis nehmen können, es sei denn, es handelt sich um eine im gegenseitigen Einvernehmen festgelgte Frist.

§ 20 Verkürzte Fristen

(1) Die Sektorenauftraggeber können im offenen Verfahren die Frist für den Eingang der Angebote bis auf mindestens 22 Kalendertage verkürzen, wenn eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung oder ein Beschafferprofil veröffentlicht wurde. Diese regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung oder das Beschafferprofil müssen

- a) alle die für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe geforderten Informationen enthalten, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung vorlagen und
- b) spätestens 52 Kalendertage und frühestens zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der europaweiten Bekanntmachung über die beabsichtigte Auftragsvergabe veröffentlicht worden sein.

(2) Bei elektronisch erstellten und versandten Bekanntmachungen können die Sektorenauftraggeber folgende Fristen um sieben Kalendertage verkürzen:

- a) im offenen Verfahren die Angebotsfrist,
- b) im nicht offenen und Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.

(3) Die Frist für den Eingang der Angebote kann um weitere fünf Kalendertage verkürzt werden, wenn der Sektorenauftraggeber ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung sämtliche Vergabeunterlagen elektronisch vollständig verfügbar macht, außer es handelt sich um eine einvernehmlich festgelegte Frist. In der Bekanntmachung hat der Sektorenauftraggeber die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.

(4) Sektorenauftraggeber dürfen die Möglichkeiten zur Fristverkürzung nach den Absätzen 1 bis 3 verbinden. Dabei dürfen sie folgende Fristen nicht unterschreiten:

- a) 15 Kalendertage im offenen Verfahren und 10 Kalendertage im nichtoffenen Verfahren für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, außer es handelt sich um eine einvernehmlich festgelegte Frist und
- b) 15 Kalendertage im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren für den Eingang der Teilnahmeanträge, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

§ 21

Fristen für Vergabeunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

(1) Machen Sektorenauftraggeber die Vergabeunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Weg vollständig verfügbar, haben sie diese Unterlagen unverzüglich spätestens sechs Kalendertage nach Eingang des Antrags an die Unternehmen zu senden, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

(2) Zusätzliche Auskünfte zu den Unterlagen heben Sektorenauftraggeber spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen, sofern die zusätzlichen Auskünfte rechtzeitig angefordert worden sind.

(3) Wurden die Fristen nach Absatz 1 oder 2 nicht eingehalten oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in zusätzliche Unterlagen vor Ort erstellt werden, so haben die Sektorenauftraggeber die Fristen für den Eingang der Angebote angemessen zu verlängern, außer es handelt sich um eine einvernehmlich festgelegte Frist.

Abschnitt 4

Anforderungen an Unternehmen

§ 22

Eignung und Auswahl der Unternehmen

- (1) Sektorenauftraggeber wählen die Unternehmen anhand objektiver und allen interessierten Unternehmen zugänglicher Kriterien aus.
- (2) In nichtoffenen Verfahren und in Verhandlungsverfahren können sich die Kriterien auf die objektive Notwendigkeit des Sektorenauftraggebers gründen, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Besonderheiten des Vergabeverfahrens und den zu seiner Durchführung erforderlichen Ressourcen sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, dass ein angemessener Wettbewerb gewährleistet ist.
- (3) Verlangen Sektorenauftraggeber Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen oder der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit, können die Unternehmen oder Bietergemeinschaften sich zur Erfüllung des Auftrags der Kapazitäten anderer Unternehmen oder der Mitglieder der Bietergemeinschaft bedienen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem die Unternehmen oder Bietergemeinschaften zu dem anderen Unternehmen stehen. In diesem Fall muss das Unternehmen oder die Bietergemeinschaft nachweisen, dass ihm oder ihr die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Dies kann u.a. durch entsprechende Verpflichtungserklärungen des oder der anderen Unternehmen erfolgen.
- (4) Sektorenauftraggeber teilen auf Antrag innerhalb von 15 Tagen den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für eine Ablehnung der Bewerbung mit.

§ 23

Ausschluss vom Vergabeverfahren

- (1) Sektorenauftraggeber, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 1, 2, 3 oder 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, haben Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften verurteilt worden ist:
 - a) § 108e des Strafgesetzbuches (Abgeordnetenbestechung),
 - b) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug),
 - e) § 299 des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - f) § 333 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung) oder § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,

- g) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen Strafvorschriften anderer Staaten gleich, die diesen in tatbestandlicher Hinsicht entsprechen.

(2) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 Satz 1 kann nur abgesehen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist und andere Unternehmen die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht in Frage stellt. Sektorenauftraggeber können zum Zwecke der Prüfung, ob Verstöße gemäß Absatz 1 vorliegen, vom Unternehmen die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Sofern die Unternehmen in Bezug auf die Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, Auskünfte von den zuständigen Behörden erhalten haben, können sie diese verwenden.

(3) Ein Verhalten ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn eine für dieses Unternehmen für die Führung der Geschäfte verantwortlich handelnde Person selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden Person vorliegt.

(4) Sektorenauftraggeber können Unternehmen ausschließen

- a) bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren Verfahren oder beantragter Eröffnung oder Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse,
- b) die sich im Verfahren der Liquidation befinden,
- c) bei Verletzung der Pflicht zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung,
- d) bei Abgabe unzutreffender Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit oder unberechtigter Nichterteilung dieser Auskünfte oder
- e) bei nachweislichem Vorliegen einer schweren Verfehlung, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens oder einer nach Absatz 2 für das Unternehmen verantwortlich handelnden Person in Frage stellt.

(5) Haben Sektorenauftraggeber Kriterien zum Ausschluss von Unternehmen vorgegeben, so haben sie die Unternehmen auszuschließen, die diese Kriterien erfüllen.

§ 24

Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementnormen

(1) Verlangen Sektorenauftraggeber zum Nachweis dafür, dass das Unternehmen bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen gemäß den europäischen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind. Die Sektorenauftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen

aus anderen Mitgliedsstaaten an. Sie erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen von den Unternehmen an.

(2) Verlangen Sektorenauftraggeber zur Überprüfung der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen den Nachweis dafür, dass die Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind.

(3) Sektorenauftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten an. Daneben erkennen sie auch andere Nachweise über gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen von den Unternehmen an.

§ 25 Prüfungssysteme

(1) Sektorenauftraggeber können ein Prüfungssystem für Unternehmen einrichten und verwalten.

(2) Sektorenauftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, stellen sicher, dass die Unternehmen jederzeit eine Prüfung verlangen können.

(3) Das Prüfungssystem kann verschiedene Prüfungsstufen umfassen. Es wird auf der Grundlage objektiver Prüfkriterien und -regeln gehandhabt, die vom Sektorenauftraggeber aufgestellt werden. Umfassen diese Kriterien und Regeln technische Spezifikationen, ist § 9 anzuwenden.

(4) Die Prüfkriterien und -regeln können die in § 23 genannten Ausschlusskriterien beinhalten. Handelt es sich um einen Sektorenauftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, müssen die Kriterien und Regeln die in § 23 Abs. 1 genannten Ausschlusskriterien enthalten.

(5) Enthalten die Prüfkriterien und -regeln Anforderungen an die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens, kann sich das Unternehmen auch auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis in dem es zu diesem Unternehmen steht. In diesem Fall muss das Unternehmen dem Sektorenauftraggeber nachweisen, dass es während der gesamten Gültigkeit des Prüfungssystems über diese Mittel verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens.

(6) Die Prüfungskriterien und -regeln werden den Unternehmen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Überarbeitung dieser Kriterien und Regeln ist diesen Unternehmen mitzuteilen. Entspricht das Prüfungssystem bestimmter anderer Sektorenauftraggeber oder Stellen nach Ansicht eines Sektorenauftraggebers seinen Anforderungen, so teilt er den Unternehmen die Namen dieser Sektorenauftraggeber oder Stellen mit.

(7) Sektorenauftraggeber führen ein Verzeichnis der geprüften Unternehmen; es kann in Kategorien nach Auftragsarten, für deren Durchführung die Prüfung Gültigkeit hat, aufgegliedert werden.

(8) Sektorenauftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten, müssen dies europaweit bekanntmachen. Die Bekanntmachung umfasst den Zweck des Prüfsystems und informiert darüber, wie die Prüfungsregeln angefordert werden können. Beträgt die Laufzeit des Prüfungssystems mehr als drei Jahre, so ist diese Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Laufzeit genügt eine europaweite Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

(9) Unternehmen, die einen Antrag auf Aufnahme in das Prüfungssystem gestellt haben, sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten durch den Sektorenauftraggeber über die getroffene Entscheidung zu informieren. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines Prüfungsantrags getroffen werden, so hat der Sektorenauftraggeber dem Unternehmen spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über den Antrag entschieden wird. Ablehnungen sind den Unternehmen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Ablehnung, unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Gründe müssen sich auf die Prüfungskriterien beziehen.

(10) Sektorenauftraggeber dürfen einem Unternehmen die Qualifikation für das Prüfungssystem nur aus Gründen aberkennen, die auf den Prüfungskriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung muss dem Unternehmen mindestens 15 Kalendertage vor dem für die Aberkennung vorgesehenen Termin in Textform unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

(11) Sektorenauftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten, dürfen nicht

- a) bestimmten Unternehmen administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie vergleichbaren Unternehmen nicht auferlegen,
- b) Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Kriterien überschneiden.

Vorschriften über die Anerkennung von gleichwertigen Nachweisen und Bescheinigungen sind zu beachten.

(12) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, so werden die Unternehmen in einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren unter den Unternehmen ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Prüfungssystems qualifiziert haben.

§ 26

Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung

(1) Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung fordern die Sektorenauftraggeber die ausgewählten Unternehmen zeitgleich in Textform auf, ihre Angebote einzureichen oder zu verhandeln.

(2) Die Aufforderung enthält die Vergabeunterlagen sowie alle zusätzlichen Unterlagen oder die Angabe, wie elektronisch hierauf zugegriffen werden kann.

(3) Hält eine andere Stelle als der das Vergabeverfahren durchführende Sektorenauftraggeber die Vergabeunterlagen oder zusätzliche Unterlagen bereit, sind in der Aufforderung die Anschrift der entsprechenden Stelle und der Termin anzugeben, bis zu dem sie angefordert werden können.

...

Die Sektorenauftraggeber tragen dafür Sorge, dass diese Stellen die Unterlagen den Unternehmen nach Erhalt der Anforderung unverzüglich zusenden.

(4) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe im nichtoffenen Verfahren oder zur Verhandlung, enthält mindestens:

- a) einen Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung;
- b) den Termin, bis zu dem zusätzliche Unterlagen angefordert werden können, einschließlich etwaiger Anforderungsmodalitäten
- c) den Termin, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind;
- d) die Bezeichnung der beizufügenden Unterlagen, wobei keine anderen als die in § 22 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;
- e) die Gewichtung der Zuschlagskriterien oder die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien, wenn sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind.

(5) Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung, so fordern die Sektorenauftraggeber alle Bewerber auf, ihr Interesse auf der Grundlage von genauen Angaben über den betreffenden Auftrag zu bestätigen, bevor sie mit der Auswahl der Bieter oder der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren Verhandlung auswählen. Diese Aufforderung enthält zumindest folgende Angaben:

- a) Art und Umfang des Auftrages;
- b) die Art des Vergabeverfahrens;
- c) den Liefer- oder Leistungszeitpunkt;
- d) die Anschrift und den Tag für die Vorlage des Antrags auf Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Sprache, in der die Angebote abzufassen sind;
- e) alle Anforderungen, Garantien und Angaben, die von den Unternehmen verlangt werden
- f) die Zuschlagskriterien einschließlich deren Gewichtung oder Reihenfolge.

Abschnitt 5 **Prüfung und Wertung der Angebote**

§ 27 **Behandlung der Angebote**

Nach Prüfung der Angebote werden die Angebote gewertet und es wird über die Zuschlagserteilung entschieden.

§ 28

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrige Angebote sind auszuschließen.

(2) Erscheinen Angebote ungewöhnlich niedrig, haben Sektorenauftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote die Merkmale des Angebots zu prüfen. Zu diesem Zweck können vom Unternehmen die erforderlichen Belege verlangt und mit ihm Rücksprache gehalten werden. Die Prüfung kann insbesondere betreffen die:

- a) Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, des Fertigungsverfahren oder der Erbringung der Dienstleistung,
- b) gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die die Unternehmen bei der Durchführung der Bauleistungen, der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung verfügen,
- c) Besonderheiten der angebotenen Bauleistungen, der Lieferungen oder der Dienstleistungen,
- d) Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, oder
- e) etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

(3) Stellen Sektorenauftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil das Unternehmen eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so dürfen sie das Angebot allein aus diesem Grund nur nach Rücksprache mit dem Unternehmen ablehnen, sofern dieses innerhalb einer vom Sektorenauftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Lehnen Sektorenauftraggeber ein Angebot unter diesen Umständen ab, so teilen sie dies der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit.

§ 29

Angebote, die Waren aus Drittländern umfassen

Sektorenauftraggeber können bei Lieferaufträgen Angebote zurückweisen, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 Prozent des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt im Bundesanzeiger bekannt, mit welchen Ländern und auf welchen Gebieten solche Vereinbarungen bestehen. Sind zwei oder mehrere Warenangebote nach den Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist das Angebot zu bevorzugen, das nicht nach Satz 1 zurückgewiesen werden kann. Die Preise sind als gleichwertig anzusehen, wenn sie um nicht mehr als 3 Prozent voneinander abweichen. Die Bevorzugung unterbleibt, sofern sie den Sektorenauftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dadurch zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würden. Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird, gilt als Ware im Sinne dieses Absatzes.

§ 30 Zuschlag, Zuschlagskriterien

- (1) Die für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Kriterien sind entweder
- a) wenn der Zuschlag auf das aus der Sicht des Sektorenauftraggebers wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen soll, mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien wie
- Lieferfrist/Ausführungsdauer
 - Betriebskosten, Rentabilität
 - Qualität
 - Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften
 - technischer Wert, Kundendienst, technische Hilfe, Versorgungssicherheit
 - Preis
- oder
- b) ausschließlich der niedrigste Preis
- (2) Bei der Entscheidung über den Zuschlag kann der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen, bei Bauleistungen dann, wenn die Lieferung der technischen Geräte oder Ausrüstungen Bestandteil der Bauleistung ist, als Kriterium berücksichtigt werden.
- (3) Die Sektorenauftraggeber geben die Zuschlagskriterien in der europaweiten Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Sie geben hier auch an, wie die einzelnen Kriterien gewichtet sind, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Die Gewichtung kann mit einer angemessenen Marge erfolgen. Kann nach Ansicht des Sektorenauftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben.
- (4) Für die Information der Bieter über die Entscheidung des Sektorenauftraggebers, wer den Zuschlag und damit Auftrag erhalten soll, gilt § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 31 Aufhebung, Einstellung der Vergabeverfahren

Ein Vergabeverfahren kann ganz oder bei Losvergabe teilweise aufgehoben oder im Fall des Verhandlungsverfahrens eingestellt werden. In diesem Fall haben die Sektorenauftraggeber den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen die Aufhebung des Vergabeverfahrens und deren Gründe sowie mit einer Information über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich in Textform mitzuteilen, mit.

§ 32 Ausnahme von Informationspflichten

Sektorenauftraggeber müssen bestimmte Angaben bei der Information über die Auswahl der Teilnehmer am Vergabeverfahren, die Zuschlagserteilung oder die Aufhebung des Vergabeverfahrens nicht mitteilen, wenn Rechtsvorschriften dies ausschließen oder wenn dies die berechtigten geschäftlichen Interessen der am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb beeinträchtigen würde.

Abschnitt 6

Besondere Bestimmungen

§ 33

Statistik

(1) Sektorenauftraggeber sind verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. August jeden Jahres statistische Angaben über vergebene Aufträge an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu übermitteln. Die statistische Aufstellung enthält Angaben über die im Vorjahr vergebenen Aufträge oberhalb der Schwellenwerte, getrennt nach öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Satz 2 gilt nicht für Sektorenauftraggeber der Bereiche Gas- und Wärmeversorgung und Eisenbahnverkehr – ausgenommen S-Bahnen – und umfasst in den anderen Sektorenbereichen nicht die Dienstleistungsaufträge, die nicht unter das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Beschaffungsübereinkommen) fallen.

(2) Sektorenauftraggeber haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jährlich zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Gesamtwert der unterhalb der Schwellenwerte vergebenen Aufträge zu übermitteln, die ohne eine Schwellenwertfestlegung von dieser Verordnung erfasst wären. Aufträge geringeren Wertes können aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt bleiben.

(3) Nicht unter das Beschaffungsübereinkommen fallende Dienstleistungsaufträge sind:

- a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen der Kategorie 8 der Anlage 1 Teil A,
- b) Fernmeldedienstleistungen der Kategorie 5 der Anlage 1 Teil A mit den Referenznummern 7524, 7525 und 7526 und
- c) Dienstleistungen der Anlage 1 Teil B.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie setzt durch Allgemeinverfügung fest, in welcher Form die statistischen Angaben vorzunehmen sind. Die Allgemeinverfügung wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlagen

Anlage 1 - Verzeichnis der Dienstleistungen

Teil A - Liste der vorrangigen Dienstleistungen

Teil B - Liste der nachrangigen Dienstleistungen

Anlage 2 - Definition bestimmter technischer Spezifikationen